



STADT LIPPSTADT

KERNSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 104c

PLANCKSTRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 24.05.1993
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 5 000
Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 50 und 51

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE(e) = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 u. 9 BauNVO

- a) Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) 1 genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
 - Anlagen für bürgerliche Zwecke.

- b) Ausnahmeweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächliche und Baumasse untergeordnet sind
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungsgaststätten.

- c) Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend genannten Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste führen: Nr. 1 bis 16 und 19.

SO = Sonstige Sondergebiete mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

Zulässig sind:
Großflächige Einzelhandelsbetriebe, sofern sie ausschließlich die Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste Nr. 1 führen.
Als Randsortimente sind zulässig nachfolgend genannte Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste Nr. 2 bis 30.
Jedes einzelne Randsortiment darf eine Verkaufsfläche von maximal 200 m² nicht überschreiten.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

GFZ = Geschossflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

VK=10000m² = maximale Verkaufsfläche von 10.000 m²

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o = Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, wobei die Gebäude über 50 m Länge in der offenen Bauweise zulässig sind.

GE = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die festgesetzte Baugrenze

SO = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

BH, max. 12,0 m = maximale Bauhöhe
Die maximale Bauhöhe - ausgenommen untergeordnete Bauteile - darf bezogen auf die Höhe des nächstgelegenen Punktes der Straßenachse der Erwitter Straße nicht überschritten werden.

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- Straßenbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und § 12 BauNVO

St = Fläche für Stellplätze

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW

Bei Neu- und Umbau von Stellplatzanlagen ist pro Parzelle (ca. 12,5 m²) eine Grünfläche von mind. 0,75 m² innerhalb der Stellplatzanlage nachzuweisen.
Pro 6 Stellplätze ist ein mittel- bis großkroniger hochstämmiger Laubbaum innerhalb der v.g. Grünfläche zu pflanzen.
Die Stellplatzflächen sind umschließend mit einem 3,0 m breiten Gehölzgürtel aus Bäumen und Sträuchern zu versehen.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 9 FStrG

— = Bahnanlage Bbg (Westf. Landeseisenbahn)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

— = vorhandene Bebauung

— = vorhandene Flurstücksgrenze

o = vorhandene Bäume

C. KENNZEICHNUNG

— = Sichtflächen, Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen

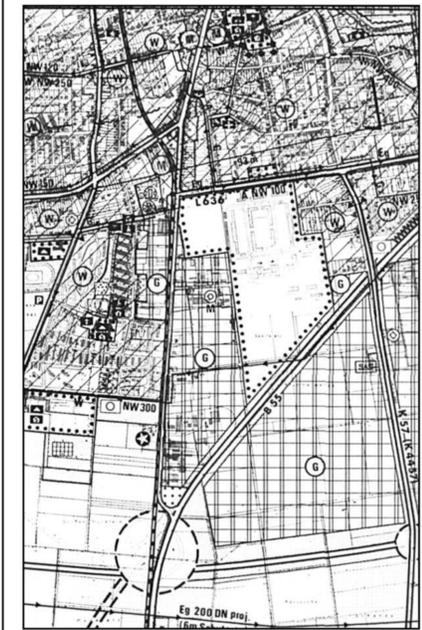
D. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX:02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

E. WARENGRUPPEN- UND SORTIMENTSLISTE

- Nahrungsmittel
 - Fleisch, Fleischwaren
 - Brot, Konditorwaren
 - Getränke
 - Tabakwaren
- Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
 - Oberbekleidung o.a.S.
 - Heim- und Haus Textilien, Wolle
 - Schuhe, Lederwaren, Galanteriewaren
 - Feinkeramik und Glaswaren für den Haushalt
 - Antiquitäten, Kunstgegenstände, Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Münzen
 - Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte
 - Musikinstrumente, Musikalien
 - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Sammelbriefmarken
 - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
 - Drogerieartikel, Reinigungsmittel, Kosmetika
 - Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
 - Spielwaren
 - Optische und feimechanische Erzeugnisse, Fotozubehör
 - Hausrat, Haushaltswaren (ohne Ofen, Herde)
 - Blumen
 - Kleintiere, Tierpflegeartikel u. Zubehör
 - Sportartikel, -bekleidung und -schuhe

- Bodenbeläge, Bettwaren, Gardinen
- Möbel
- Ofen, Herde, Kühlchränke, Waschmaschinen
- Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen (ohne Agenturtankstellen) zugleich Untergruppe 75: Tankstellen (Absatz in eigenem Namen)
- Einzelhandel mit Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -zubehör und -reifen
- Zweiräder und Zubehör
- Brennstoffe
- Baustoffe, Bauelemente und Zubehör
- Sanitär- u. Heizungsausstattung, Fliesen
- Heimwerkerbedarf, Werkzeuge, Maschinen und Zubehör
- Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf und Zubehör
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
- Gartenbedarf: Pflanzen, Gartenmöbel, -geräte, -maschinen und Zubehör
- Campingartikel, Sportgroßgeräte



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 30.09.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 15.03.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 08.03.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 30.09.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 26.09.1991 hat in der Zeit vom 19.12.1991 bis 24.01.1992 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 12.12.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 24.05.1993
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 07.12.1993
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 15.03.1990 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 08.03.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 30.09.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141).

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

in der Sitzung am 27.09.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 27.09.1993
gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Schulz
Ratsmitglied
gez. Vollmer
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 07.12.1993 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 07.12.1993
gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 30.09.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 30.09.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 30.09.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 104c

PLANCKSTRASSE

TITELBLATT	PLAN - NUMMER 01.104c - 0	BLATT 1
------------	------------------------------	------------

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN